



STADT **LIPPSTADT**
DER BÜRGERMEISTER

STADTVERWALTUNG • 59553 LIPPSTADT

TELEFON 0 29 41/980-0 • TELEFAX 0 29 41/7 81 11 • E-MAIL post@stadt-lippstadt.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschuss-Sekretariat
Herrn Schlichting
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Fachbereich Jugend und Soziales

Gebäude: Geiststr. 47
Auskunft: Herr Roßbach
Zimmer: 1.15
Durchwahl: 980-690
Fax-Nr.: 980-689

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen

50/51

Datum

6. April 2001

Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes - MRVG, Drucksache 13/608 - am 24. 4. 2001

**Ihr Schreiben vom 8.3.2001
Geschäftszeichen II.1.D.1**

Sehr geehrter Herr Schlichting,

die beigefügte Stellungnahme der Stadt Lippstadt zum Gesetzentwurf der Landtagsfraktion der CDU zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes überreiche ich mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder der beteiligten Ausschüsse.

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich im Voraus. Die entsprechende Teilnahmeerklärung für den Anhörungstermin habe ich Ihnen bereits am 27. 3. 2001 zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

(Roßbach)

Anlage



KONTEN DER STADTKASSE LIPPSTADT:

STADTSPARKASSE 18 (BLZ 416 500 01)
VOLKSBANK 703 937 000 (BLZ 416 601 24)
DEUTSCHE BANK 607 7226 (BLZ 416 700 27)

COMMERZBANK 8 230 500 (BLZ 472 400 47)
DRESDNER BANK 5 837 972 (BLZ 412 800 43)
POSTBANK DORTMUND 91 00 - 468 (BLZ 440 100 46)

HAUSADRESSE:

OSTWALL 1
59555 LIPPSTADT

Stellungnahme der Stadt Lippstadt zum Gesetzentwurf der Landtagsfraktion der CDU zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes (MRVG, Drucksache 13/608 vom 15. 01. 2001) für die öffentliche Anhörung am 24. 4. 2001

I. Situationsbeschreibung zur Standortgemeinde des Westf. Zentrums für Forensische Psychiatrie in Lippstadt-Eickelborn

- Eickelborn: Stadtteil von Lippstadt
- Einwohnerzahl des Stadtteiles 1.950 (ohne Patienten der Kliniken); Patientenzahl etwa 560
- Der Stadtteil Eickelborn ist Standort von zwei psychiatrischen Kliniken:
 1. Westf. Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie; Patientenzahl ca. 200; (Träger: LWL)
 2. Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie; Patientenzahl etwa 360; (Träger: LWL)
- Weiterhin befindet sich in einer Entfernung von ca. 1 km von der forensischen Klinik im benachbarten Stadtteil Benninghausen das Westf. Pflege- und Förderzentrum mit rd. 520 Personen; Träger dieser Einrichtung ist ebenfalls der Landschaftsverband Westfalen-Lippe.
- Hauptunterbringungsdelikte in der Forensik Eickelborn:
 1. Gewalttaten gegen Personen (Tötung, Raub)
 2. Sexualdelikte
 3. Brandstiftungen und Eigentumsdelikte
- In Eickelborn befindet sich die größte Maßregelvollzugseinrichtung Deutschlands.

II. Stellungnahme zum Gesetzentwurf

1. Die Stadt Lippstadt sieht in dem Änderungsentwurf eine Weiterentwicklung des Maßregelvollzuges darin, dass die Sicherheit und der Schutz der Allgemeinheit und des Personals in den Einrichtungen stärker als bisher Berücksichtigung finden sollen.

Diese stärkere Betonung der Sicherheitsbelange der Allgemeinheit und des Personals erscheint gerade bei den derzeitigen Diskussionen um die Errichtung neuer forensischer Kliniken als geeignete Zielformulierung für mehr Akzeptanz und Vertrauen in den Maßregelvollzug.

Die ausdrückliche Verankerung der Sicherheitsaspekte an vorderster Stelle im Gesetz ist vermutlich geeignet, der Kritik der Öffentlichkeit - besonders in den geplanten neuen Standortgemeinden - an ungenügenden Sicherheitsvorkehrungen und -maßnahmen entgegen zu können.

Gleichzeitig muss jedoch unabdingbar gewährleistet sein, dass die Sicherheitsbelange nicht zu Lasten der Therapie gehen dürfen, ansonsten könnten die im Gesetz formulierten Ziele des Maßregelvollzuges konterkariert werden. Letztlich gewährleistet nur ein therapierter Straftäter langfristig auch den Schutz der Allgemeinheit am Besten.

2. Aus Sicht der Standortgemeinde Lippstadt wird der in Ziffer 1 Buchst. a) (§ 1 Abs. 1 Satz 3 - Entwurf) aufgenommenen Regelung, dass eine Verlegung von Patienten auf Stationen der Allgemeinpsychiatrie nur dann erfolgen darf, wenn gewährleistet ist, dass von den Betroffenen keine Gefahr ausgeht, ausdrücklich zugestimmt.

Für Standorte, wie Lippstadt-Eickelborn, die neben einer Einrichtung des Maßregelvollzuges auch eine allgemein-psychiatrische Klinik beheimatet, sollte die Unterbringung forensischer Patienten in der Allgemeinpsychiatrie völlig ausgeschlossen werden.

Insbesondere auch im Hinblick auf ungenügende Sicherungsmöglichkeiten wird die Unterbringung in Kliniken der Allgemeinpsychiatrie abgelehnt.

Es besteht die Gefahr, und dies ist nicht von der Hand zu weisen, dass bestehende, bereits überbelegte Standorte - wie in Lippstadt-Eickelborn - noch zusätzlich belastet werden.

Zu sehen ist dabei auch die Grundsatzproblematik, dass die Anbindung forensischer Kliniken an allgemein-psychiatrische Einrichtungen das Bild der Psychiatrie in der Öffentlichkeit zusätzlich belastet.

Auf die Problematik der Verlegung forensischer Patienten in Kliniken der Allgemeinpsychiatrie hat der Städte- und Gemeindebund NRW bereits in seinen Stellungnahmen zu der Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes 1999 mehrfach ausdrücklich hingewiesen, so dass insgesamt aus kommunaler Sicht die im vorliegenden Gesetzentwurf hierzu aufgenommene Regelung nachdrücklich begrüßt wird.

3. Die im Gesetzentwurf vorgesehene gesetzliche Verankerung (Ziffer 1 Buchst. c - § 1 Abs. 4 -) des Grundsatzes der Dezentralisierung forensischer Einrichtungen sowie der Schaffung 'überschaubarer' Kliniken wird ausdrücklich unterstützt. Auch der Städte- und Gemeindebund NRW hat diese Aspekte in seinen Stellungnahmen zur Novellierung des Maßregelvollzugsgesetzes 1999 mehrfach gefordert.

In Lippstadt-Eickelborn, der größten Maßregelvollzugsklinik Deutschlands, sind derzeit etwa 360 Patienten untergebracht, obwohl nach Einschätzung der Stadt Lippstadt - aber auch von maßgeblichen Experten des Maßregelvollzuges - eine Unterbringung von max. 230 Patienten verantwortbar ist.

Nur eine überschaubare Größenordnung kann Gewähr für die äußere wie auch die innere Sicherheit in dem gewünschten Maße bieten. Dies wird auch von der Europäischen Expertenkommission ebenfalls so gesehen, die gerade zu den Rahmenbedingungen und der Struktur neuer Vollzugseinrichtungen im Jahre 1996 Vorschläge unterbreitet hat.

Die im Entwurf enthaltene Regelung stellt zukünftig sicher, dass neue Plätze des Maßregelvollzuges nicht wieder schwerpunktmäßig durch Erweiterung von Einrichtungen an den bestehenden und auch an den geplanten Standorten sondern durch neue Einrichtungen in anderen Kommunen errichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung der Landesregierung zu den geplanten neuen forensischen Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich zu begrüßen, dass sie eine gleichmäßige Verteilung neuer Einrichtungen über das gesamte Land hinweg vorsieht. Die Entscheidung der Landesregierung ist der richtige Weg zur Umsetzung des Grundsatzes der Dezentralisierung.

4. Die im Gesetzentwurf mehrfach formulierten Regelungen, dass das Land Kostenträger für die Umsetzung der Maßnahmen in Ziffer 1 Buchst. b) (Nachsorge) und in Ziffer 3 Buchst. a) (qualitätssichernde Maßnahmen) sein muss, ist aus Sicht des kommunalen Raumes nachdrücklich zu unterstützen.

Diese Regelungen bringen für den durchführenden Träger zum einen mehr Planungssicherheit und sind zum anderen ein wesentliches Element zur Sicherung der Weiterentwicklung des Maßregelvollzuges in Nordrhein-Westfalen.

In diesem Zusammenhang ist auch die im Entwurf (Ziffer 3 Buchst. b) aufgenommene verpflichtende Regelung ("werden"; bisher: "können") zum Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Land und den Trägern von Einrichtungen zu sehen. Dies gilt insbesondere für die Personalausstattung der forensischen Einrichtungen.

Schließlich ist die Zielformulierung, die betroffenen Patienten durch Behandlung und Betreuung in die Gesellschaft wieder einzugliedern, wesentlich auch von der personellen Ausstattung abhängig. Eine adäquate personelle Ausstattung ist ein entscheidender Beitrag für die innere und äußere Sicherheit forensischer Kliniken.

5. Unter dem Gesichtspunkt der Erhöhung der Akzeptanz des Maßregelvollzuges sowie der inneren und äußeren Sicherheit ist auch die Streichung des Wortes "zwingend" zu den Kontrollmaßnahmen bei den Durchsuchungen (Ziffer 4), dem Schriftverkehr (Ziffer 5), den Besuchen (Ziffer 6) und der Freizeitgestaltung (Ziffer 7) sowie bei dem Ausschluss von Veranstaltungen (Ziffer 8) zu sehen.

Die vorgesehene Streichung des Wortes "zwingend" beinhaltet mithin eine Weiterentwicklung des Schutzes der Allgemeinheit und des Personals in den Einrichtungen.

6. Die in Ziffer 11 zu § 18 Abs. 5 (Entwurf) enthaltene Regelung ist eine bereits in dem Novellierungsverfahren 1999 zum Maßregelvollzugsgesetz erhobene Forderung des Städte- und Gemeindebundes NRW und ist auch ein Anliegen der Stadt Lippstadt.

Auch an dieser Stelle ist vor allem unter dem Gesichtspunkt der Akzeptanz forensischer Einrichtungen bei den aufgeführten schweren Deliktarten (Tötungs-, schwere Gewalt- und Sexualdelikte) eine besondere Einbeziehung der Vollstreckungsbehörden in die Bewilligung von Vollzugslockerungen angebracht. Die im Gesetzentwurf enthaltene Zustimmung bei den genannten gravierenden Straftatbeständen und nicht nur ein Benehmen mit der Vollstreckungsbehörde ist auch aus Sicht der Stadt Lippstadt angebracht.

Darüber hinaus sind in § 18 des Entwurfs aus Sicht der Stadt Lippstadt ergänzende Regelungen zum begleiteten Ausgang notwendig. Nach mehreren schrecklichen, bei stärkeren Schutzmaßnahmen möglicherweise vermeidbaren Vorfällen an einzelnen Standorten ist unbestreitbar, dass es erhebliche Risiken des Maßregelvollzugs für die Einwohner gibt, die es zu minimieren gilt. Die mit einer sog. 1:1-Ausgangsregelung in Lippstadt-Eickelborn bereits vorliegenden guten Erfahrungen sollten für eine gesetzliche Regelung genutzt werden, wonach bei den in § 18 Abs. 5 MRVG angesprochenen Delikten kein unbegleiteter Ausgang in der Standortgemeinde bewilligt werden darf. Damit würde ein wesentlicher Beitrag zum Schutz und zur Sicherung der Bevölkerung sowie zur Akzeptanz forensischer Einrichtungen geleistet.

7. Über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus erwartet die Stadt Lippstadt, dass nicht nur die neuen Standorte, sondern auch die Standorte, an denen bereits forensische Einrichtungen bestehen, bei anderen Entscheidungen des Landes, insbesondere finanzieller und infrastruktureller Art, positiv berücksichtigt werden. Dies gilt besonders im Hinblick auf die durch die Erfüllung dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe erbrachten Sonderleistungen der forensischen Standorte. Im übrigen wäre eine solche Regelung ein weiterer Beitrag zur Verbesserung der Akzeptanz forensischer Einrichtungen auch in den bestehenden Standortgemeinden.